

ID	Ortschaft	Grundstück	Antrag	Entscheid
5	Oberurnen	25	Seitliche Verschiebung des Gewässerraums Richtung Süden (Skizze).	berücksichtigt
18	Oberurnen	72	Anpassung des Gewässerraums auf Parzelle Nr. 72.	berücksichtigt
19.2	Näfels	184	Es sei die Gewässerräumbreite südlich und östlich des Grundstückes Nr. 184, Näfels, entlang des Mühlbachs zu reduzieren, eventualiter der Gewässerraum in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben.	nicht berücksichtigt
19.3	Näfels	61	Es sei die Gewässerräumbreite des Grundstückes Nr. 61, Näfels, entlang des Linth-Escherkanals zu reduzieren, eventualiter der Gewässerraum in Richtung des gegenüberliegenden Ufers (östlich) zu verschieben.	nicht berücksichtigt
19.4	Näfels	184	Es sei auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang des westlich vom Grundstück Nr. 184, Näfels, gelegenen fließenden Gewässers zu verzichten, eventualiter auf die Breite des bestehenden Pufferstreifens gemäss DZV und ChemRRV zu reduzieren.	nicht berücksichtigt
26	Oberurnen	23	Verschiebung des Gewässerraums von Norden nach Süden (gem. Planbeilage).	berücksichtigt
46	Bilten	150, 157	Der Verlauf der Naturschutzzone auf den Parzellen 150 und 157 ist so einzuzichnen, dass die rot markierten Flächen (siehe Anhang, Plan Vorschlag Dürst) weiterhin wie bis anhin als düngbare Flächen genutzt werden können. Auf der Parzelle Nr. 150 nördlich ist der Gewässerraum auf ein Minimum zu begrenzen, so wie auf der Parzelle Nr. 142. Wie sieht es aus mit den kantonalen Pufferzonen? Wir bitten um weitere Informationen.	nicht berücksichtigt
71.2	Mollis	686	Der Gewässerraum auf der nordwestlichen Ecke des Grundstückes Nr. 686 soll auf die Grundstücksgrenze verschoben werden, wie dies auf den vorderen Parzellen auch gemacht wurde.	nicht berücksichtigt
80.05	Glarus Nord		Ausgewiesener Gewässerraum ist als absolutes Minimum zu sichern. Es sind keine weiteren Abstriche mehr zulässig. Folgende Einzelfälle von GR-Reduktion sind nicht verständlich: 1. Die Gründe für Reduktion des GR des Hauptgewässers im Schwändital sind nicht nachvollziehbar. 2. Ebenso beim Tankgraben: Hier wird eine Reduktion in Karte ausgewiesen, welche aber in der „Gründe-Karte“ nicht näher bezeichnet sind.	berücksichtigt
80.06	Glarus Nord		Die nach Gewässerschutzgesetz erfolgte Renaturierungsplanung des Kantons muss bei der Ausscheidung des Gewässerraumes vollständig berücksichtigt werden, was jetzt nicht der Fall ist.	nicht berücksichtigt
80.07	Mollis	1810	Gewässerräumreduktion bei Parzelle 1799 (Teilkarte Biäsche, Gebiet Seeflechten, entlang Escherkanal) ist absolut abzulehnen.	nicht berücksichtigt
80.17	Glarus Nord		Art. 46, Abs. 3: Abs. 3 umformulieren und mindestens ein Vorbehalt wie „solange die ökologische Bedeutung des Gewässers dadurch nicht beeinträchtigt wird“ müsste noch ergänzt werden.	nicht berücksichtigt
80.25	Glarus Nord		Wie bei den Grundlagen als Anträge erwähnt, sollten die Korrekturen im Gewässerraum natürlich auch in der Karte abgebildet werden: Keine Reduktion des GR beim 1. Hauptgewässers im Schwändital 2. beim Tankgraben bzw. sonst begründen 3. bei Parzelle 1799 (Teilkarte Biäsche)	teilweise berücksichtigt
81	Niederurnen	48	Rückstufung auf die Fläche vor 2019 bei Parz. 49 oder jährliche Entschädigung wegen Minderertrag.	nicht berücksichtigt
84	Mollis	1811	Dem Hüttenböschengraben entlang soll kein Gewässerraum ausgeschieden werden.	nicht berücksichtigt
86.04	Glarus Nord		Ausgewiesener Gewässerraum ist als absolutes Minimum zu sichern. Es sind keine weiteren Abstriche mehr zulässig. Folgende Einzelfälle von GR-Reduktion sind nicht verständlich: 1. Die Gründe für Reduktion des GR des Hauptgewässers im Schwändital sind nicht nachvollziehbar. 2. Ebenso beim Tankgraben: Hier wird eine Reduktion in Karte ausgewiesen, welche aber in der „Gründe-Karte“ nicht näher bezeichnet sind.	teilweise berücksichtigt
86.05	Glarus Nord		Die nach Gewässerschutzgesetz erfolgte Renaturierungsplanung des Kantons muss bei der Ausscheidung des Gewässerraumes vollständig berücksichtigt werden, was jetzt nicht der Fall ist.	nicht berücksichtigt
86.06			Gewässerräumreduktion bei Parzelle 1799 (Teilkarte Biäsche, Gebiet Seeflechten, entlang Escherkanal) ist absolut abzulehnen	berücksichtigt
86.17	Glarus Nord		Art. 46, Abs. 3: Abs. 3 umformulieren und mindestens ein Vorbehalt wie „solange die ökologische Bedeutung des Gewässers dadurch nicht beeinträchtigt wird“ müsste noch ergänzt werden.	nicht berücksichtigt
86.20	Glarus Nord		Ergänzung Art 46, extensive Bewirtschaftung FFF in GWR	nicht berücksichtigt
86.27	Glarus Nord		Wie bei den Grundlagen als Anträge erwähnt, sollten die Korrekturen im Gewässerraum natürlich auch in der Karte abgebildet werden: Keine Reduktion des GR beim 1. Hauptgewässers im Schwändital 2. beim Tankgraben bzw. sonst begründen 3. bei Parzelle 1799 (Teilkarte Biäsche)	teilweise berücksichtigt
90	Mühlehorn	116, 74, 164, 109, 92, 21	Bei kleinen Gewässern bitte auf die Festlegung von Gewässerräumen verzichten.	nicht berücksichtigt
91.1	Bilten	44, 48	Auf dem Heimbetrieb der Parzellen 44, 48 muss der jetzige 3 Meter Pufferstreifen belassen werden.	nicht berücksichtigt
91.2	Bilten	76, 968	Auf der Parzelle Nr. 76 muss der jetzige Pufferstreifen mit Düngerverbot belassen werden. Verschiebung des Gewässerraums auf Parzelle Nr. 968.	nicht berücksichtigt
91.3	Bilten	127, 151	Auf der Parzelle Nr. 127, 151 muss der jetzige Pufferstreifen mit Düngerverbot belassen werden.	nicht berücksichtigt
93	Oberurnen	21, 22	Ich beantrage eine seitliche Verschiebung des Gewässerraums auf die 3m Mindestabstand des Fließgewässers (rechte Seite auf linke Seite) von Parzelle 21, 22, in die bereits extensiv genutzten Flächen (siehe Beilage).	berücksichtigt
99.03	Glarus Nord		Offenlegung der Unterlagen für eine detaillierte Interessensabwägung	berücksichtigt
99.04	Glarus Nord		Streichung von Art 46 Abs. 3	nicht berücksichtigt
99.05	Glarus Nord		Begründung für Reduktionen/Erhöhungen offenlegen	teilweise berücksichtigt
99.06	Glarus Nord		Berücksichtigung Renaturierungsplanung aller Prioritäten	nicht berücksichtigt
99.07		Schwändital, Mütschentäl, 1799, weitere	Erhöhung Gewässerräume in denen Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes vorliegen	nicht berücksichtigt

99.08		Schwändital, Mürtshental, 1799, weitere	Verzicht Reduktion GWR in genannten Beispielen (z.B. Schwändital, Tankgraben, Seeflechten, Mürtshental)	nicht berücksichtigt
99.09		Schwändital, Mürtshental, 1799, weitere	Erhöhung GWR für Moorflächen	nicht berücksichtigt
99.11	Glarus Nord		Die Gewässerräume sind auch über eingedolten Gewässerabschnitten auszuscheiden	nicht berücksichtigt
99.12	Glarus Nord		Ausscheidung GWR auch bei kanalisierten Flächen	nicht berücksichtigt
99.13	Glarus Nord		Alle Reduktionen für Mauern, Uferverbauungen und Gartendenkmäler sind unzulässig und sind aufzuheben	nicht berücksichtigt
100.04	Glarus Nord		Ausgewiesener Gewässerraum ist als absolutes Minimum zu sichern. Es sind keine weiteren Abstriche mehr zulässig. Folgende Einzelfälle von GR-Reduktion sind nicht verständlich: 1. Die Gründe für Reduktion des GR des Hauptgewässers im Schwändital sind nicht nachvollziehbar. 2. Ebenso beim Tankgraben: Hier wird eine Reduktion in Karte ausgewiesen, welche aber in der „Gründe-Karte“ nicht näher bezeichnet sind.	teilweise berücksichtigt
100.05	Glarus Nord		Die nach Gewässerschutzgesetz erfolgte Renaturierungsplanung des Kantons muss bei der Ausscheidung des Gewässerraumes vollständig berücksichtigt werden, was jetzt nicht der Fall ist.	nicht berücksichtigt
100.06			Gewässerraumreduktion bei Parzelle 1799 (Teilkarte Biäsche, Gebiet Seeflechten, entlang Escherkanal) ist absolut abzulehnen	nicht berücksichtigt
100.17	Glarus Nord		Art. 46 Abs. 3 umformulieren	nicht berücksichtigt
100.26	Glarus Nord		Wie bei den Grundlagen als Anträge erwähnt, sollten die Korrekturen im Gewässerraum natürlich auch in der Karte abgebildet werden: Keine Reduktion des GR beim 1. Hauptgewässers im Schwändital 2. beim Tankgraben bzw. sonst begründen 3. bei Parzelle 1799 (Teilkarte Biäsche)	teilweise berücksichtigt
101.2	Bilten	265, 269	Streichen des Gewässerraums, da künstliches Gewässer. Gebaut für Entwässerung (siehe Beilage).	nicht berücksichtigt
101.3	Bilten	156	Streichen des Gewässerraums (künstlich). Naturschutzzone (Pufferzone) streichen (siehe Beilage).	nicht berücksichtigt
105.1	Näfels	61	Der Gewässerraum ist auf die Molliserseite in den Wald zu verlegen (siehe Beilage).	nicht berücksichtigt
105.2	Näfels	130	Gewässerraum ist ausserhalb des Ökonomiegebäudes einzuzeichnen.	nicht berücksichtigt
106.2	Glarus Nord		Es sei jeglicher Handlungsspielraum zu nutzen.	nicht berücksichtigt
107.2	Glarus Nord		Es sei jeglicher Handlungsspielraum zu nutzen.	nicht berücksichtigt
110.3	Glarus Nord		Es sei jeglicher Handlungsspielraum zu nutzen.	nicht berücksichtigt
112.2	Glarus Nord		Art. 46 Abs. 3 Baureglement ist ersatzlos zu streichen.	nicht berücksichtigt
112.6	Glarus Nord		Die Unterlagen, welche eine detaillierte Interessenabwägung erlauben, sind für alle Gewässerabschnitte offenzulegen. Es ist für alle Gewässer aufzuzeigen, ob die Vorgaben des Bundesgesetzes erfüllt sind.	berücksichtigt
114	Niederurnen	2	Gesuch um Ausnahmegewilligung betreff Breite des Gewässerraums.	nicht berücksichtigt
124	Näfels	150	Die Gewässerraumlinie ist gemäss Entwurf UP Neuweg-Mühlebach, Näfels, anzupassen (siehe Beilage).	nicht berücksichtigt
128	Niederurnen	607	Kein Gewässer im Sinne des Gesetzes. Der Entwässerungsgraben ist nicht als Gewässer auszuscheiden.	nicht berücksichtigt
129.1	Bilten	97	Der Gewässerraum auf der Parzelle 97 ist zu streichen.	nicht berücksichtigt
132.2	Näfels	61, 1619	Der Gewässerraum an der Linth im Bereich Tschachen muss in der ganzen Länge wie am Anfang im Bereich des Pächters Stefan Fischli zurückversetzt werden.	nicht berücksichtigt
139.4	Glarus Nord		Es sei jeglicher Handlungsspielraum zu nutzen.	nicht berücksichtigt
143.1	Näfels	108	Die in der Mitte des Grundstückes ausgeschiedene Gewässerraumzone, die in der Breite über die Hälfte des Grundstückes unterteilt, sei ersatzlos zu streichen.	nicht berücksichtigt
143.2	Näfels	108	Die Gewässerraumzone (Tränkebach) sei bei der Nordseite auf der Parz. Nr. 108 zu verkleinern.	nicht berücksichtigt
151.4	Glarus Nord		Verbesserung in der Umsetzung der Gewässerraumfestlegung	nicht berücksichtigt